

Cecilia von Studnitz

## Wagner, Joachim: Strafprozeßführung über Medien

1989

<https://doi.org/10.17192/ep1989.2.5914>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Studnitz, Cecilia von: Wagner, Joachim: Strafprozeßführung über Medien. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 6 (1989), Nr. 2. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1989.2.5914>.

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

**Joachim Wagner: Strafprozeßführung über Medien.- Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987 (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd. 18), 139 S., DM 29,-**

Der Titel des Buches ist etwas irreführend. Eigentlich müßte er lauten: 'Strafprozeßführung durch Medien' oder 'Strafprozeßführung mit Hilfe der Medien'; denn in seiner breit angelegten Studie zeigt Wagner eine alarmierende Aktivität von Journalisten vieler Medien auf, Strafprozesse zu beeinflussen. Dieser Einfluß kann den Angeklagten dienen, wie im Fall der Marianne Bachmeier, die den Vergewal-

tiger und Mörder ihrer Tochter im Gerichtssaal erschöß: Ihre Selbstjustiz wird in der Berichterstattung positiv eingeschätzt, als verständliche Reaktion einer verzweifelten Mutter geschildert, und Wagner nimmt an, daß das relativ milde Urteil ein Ergebnis der grundsätzlich positiven Berichterstattung ist. Der Medieneinfluß kann sich aber auch gegen den Angeklagten richten: Ohne die ausführliche und primär negative Berichterstattung über die Parteispendenaffäre wäre es vermutlich nie zu einer Verurteilung z.B. von Friderichs, Lambsdorff oder v. Brauchitsch gekommen. Ausschlaggebend für den Einfluß zu Lasten oder zu Gunsten der Angeklagten ist das, was die Journalisten intuitiv als 'öffentliche Meinung' über den jeweiligen Fall annehmen. Liegen sie mit ihrer Einschätzung richtig, ist ihr Einfluß auf den Prozeßverlauf, auf Staatsanwalt, Richter und Schöffen immens. Der Druck der publizierten Öffentlichkeit nimmt den Beurteilenden und Verurteilenden die Möglichkeit und Souveränität, vorurteilsfrei zu entscheiden. Durch die öffentliche und veröffentlichte Diskussion (mitunter lange vor Beginn der Hauptverhandlung) geraten die Ankläger unter einen öffentlichen Druck, der ihnen eine souveräne Urteilsbildung im besten Falle erschwert, im schlechtesten unmöglich macht, selbst dort, wo Richter oder Staatsanwälte vorgeben, derartige Vorprozeßberichte oder Prozeßberichte nicht zu lesen.

Doch der Einfluß der Journalisten wäre nur gering ohne die Aktivitäten einzelner Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte und Politiker oder indiskreter Justizangehöriger und Polizeibeamter. Wagner bezeichnet die gezielten Indiskretionen der Justizbeamten als "Durchstechereien ohne Risiko" (S. 135); nur selten sei festzustellen, von wem die Nachricht stamme, ob vom Staatsanwalt, einem seiner Mitarbeiter, dem Richter oder einer Sekretärin. Unabhängig von diesen illegalen 'Durchstechereien' tragen auch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen der Justizbehörden dazu bei, den Öffentlichkeitsrang eines Prozesses zu betonen; häufig genug ein Leitfaden für Journalisten, sich des Themas ausführlich anzunehmen. Jeder der so Beteiligten profitiert von diesem Wechselspiel zwischen Information, Indiskretion, Öffentlichkeitsarbeit und Manipulation. Journalisten und ihre Medienbetriebe zahlen Angeklagten mitunter schwindelerregend hohe Summen, um über die Tat und ihre Hintergründe exklusiv zu berichten: Der Frauenmörder Honka erhielt von den Medien DM 20.000,-, das Geständnis des als 'St. Pauli-Killer' bekannt gewordenen Werner Pinzner kostete bereits DM 50.000,-, die Erinnerungen und Selbstreflexionen von Marianne Bachmeier DM 100.000,-, und der Journalist Dieter Kronzucker, dessen Kinder entführt worden waren, ließ die Exklusivrechte auf einer Telefonauktion für zwei Millionen Mark versteigern, um das Lösegeld zu finanzieren. Die Rechtsanwälte gewinnen an Prominenz, wenn sie auf sorgsam vorbereiteten Pressekonferenzen auftreten. Eitelkeit, Werbung, Finanzierung der Prozeß- und Anwaltskosten, Versorgung von Familienmitgliedern der Angeklagten sowie der gezielte Einfluß auf die Prozeßführung sind nach Wagner die wichtigsten Motive der Rechtsbeistände. Die Staatsanwälte wiederum veranstalten ihrerseits Pressekonferenzen oder informieren ausgewählte Journalisten, um sich gegen den Druck der veröffentlichten Meinung zu wehren und ihr Konzept zu erläutern; auch ihnen

ist allerdings nach Wagner ein Hang zur imagepflegenden Selbstdarstellung nicht abzuspüren. Die Politiker nehmen direkt oder indirekt als "Verfahrensinteressierte" (S. 71) zu Gunsten ihrer Parteien Einfluß. Mitunter wird dieser Einfluß (wie z.B. in der Parteispendenaffäre) im Bundestag oder durch Stellungnahmen in den Medien noch vor Abschluß des Strafverfahrens ausgeübt. Die Richter selbst geben sich überwiegend unbeeinflußt. Doch auch Berufsrichter nehmen wahr, was in der Öffentlichkeit vor sich geht, auch sie sind in vielen Fällen nicht unbeteiligt an der "Allianz von Strafjustiz und Presse" (S. 93); zugunsten der Zeitung wird für die Presse der Schutz jugendlicher Angeklagter häufig aufgehoben und "die Berichterstattung auch über nichtöffentliche Strafprozesse scheint als Bestandteil der Pressefreiheit verstanden zu werden." (S. 93)

Als Folge der umfassenden Einflußnahme der verschiedenen Interessengruppen droht nach Wagner ein "Autonomieverlust der Strafjustiz in der Mediengesellschaft". (S. 97) Empirisch beweisen lassen sich weder Einflußnahme noch Autonomieverlust. Dennoch bleibt Wagner das Verdienst, Gefahren für die Unabhängigkeit der Gerichte aufgezeigt und auf Art und Grad solcher journalistischen Berichterstattung aufmerksam gemacht zu haben: "Trotz der Richtlinien des Deutschen Presserates fehlt in den Redaktionen ein Konsens über die Grenzen der Berichterstattung von der Tat bis zum Urteil." (S. 98)

Cecilia von Studnitz